

# Caster sind Künstler!

*In einem langwierigen Prozess hat Casting Direktorin Franziska Aigner für die Branche einen wichtigen Prozess-Sieg errungen, in dem es vordergründig um die Gewerbesteuer geht, im Endeffekt aber um die explizite Feststellung: Caster sind Künstler*



FRANZISKA AIGNER, FOTO VOM Speed-casting 2011, HAT NICHT NUR IM FILM „DIE WELLE“ GEMACHT UND DAFÜR DEN DEUTSCHEN CASTINGPREIS GEWONNEN (INTERVIEW IN *cast* 6/2008), SONDERN AUCH VOR GERICHT DÄMME GEBROCHEN

Es ist kein Präzedenzfallurteil, soviel vorab, das die Münchner Anwaltskanzlei Fröschl mit Casterin Franziska Aigner über mehr als zweieinhalb Jahre hinweg erstritten hat. Aber es ist ein Urteil, auf das sich künstlerisch arbeitende Menschen stützen können – nicht nur Casting Direktoren, wie Anwalt Michael Fröschl (<http://ra-froeschl.com/>) auf *cast*-Nachfrage erläutert. Casting Direktorin Franziska Aigners Arbeit ist gerichtlich bestätigt eine künstlerische und unterliegt damit nicht der Gewerbesteuer. Das komplette Urteil zu dem Fall steht für Abonnenten auf [castmag.de](http://castmag.de) im Downloadbereich (mit geschwärzten Passagen) zur Verfügung. Gerade auch die Beschreibung des Berufsbildes ist unabhängig vom Prozessausgang lesenswert.

So wie Franziska Aigner arbeitet natürlich nicht jeder Besetzer zum Beispiel einer Serie, wo der kreative, künstlerische Anteil an der Arbeit geringer ausfällt, da wird ein Gericht unter Umständen anders entscheiden. Ohnehin muss das Finanzamt die Entscheidung des Finanzgerichts München nicht zugrunde legen. Es kann zwar hilfreich sein, auf das Urteil

hinzuweisen, wenn man gegen einen Gewerbesteuer-Bescheid angehen will, generell wird das Finanzamt aber geringere Hemmungen haben, den Rechtsweg zu gehen als ein Künstler, der damit voll ins finanzielle Risiko geht. Da ist das Urteil des Finanzgerichts München eine gute Richtschnur, auf welchen Pfaden man zum Erfolg kommen kann. Das Urteil ist rechtskräftig, eine Revision nicht zugelassen.

Für Franziska Aigner hat sich der lange Kampf finanziell zwar nur begrenzt ausgezahlt (die Gewerbesteuer kann bei der Berechnung der Einkommensteuer geltend gemacht werden, wodurch sich diese nun im Nachhinein um einen erheblichen Teil der erstatteten Gewerbesteuer erhöht). Das Ergebnis hat für sie aber teils symbolischen Charakter (wie etwa in der fortwährenden Ignorierung der Bedeutung bei der Deutschen Filmakademie), teils auch in anderen Bereichen eine praktische Bedeutung. So ist es für den Antrag auf Aufnahme in der Künstlersozialkasse ein gewichtiges Argument, wie auch Anwalt Michael Fröschl betont.

Thomas Bauer

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Tätigkeit der Klägerin als künstlerisch einzustufen.

Nach Art der Tätigkeit der Klägerin als Casterin, die sich aus deren Beschreibung, der Beschreibung der Regisseure und dem beispielhaft vorgelegten Vertrag konkretisiert, ist es Sache der Klägerin zu dem jeweils im Drehbuch beschriebenen Rollencharakter den/die bestgeeignete/n Schauspieler/in auszuwählen. Durch die Auswahl der in Betracht kommenden Künstler/innen gibt die Klägerin den Charakteren eines Drehbuchs reales Aussehen und bestimmt dadurch die Bildgebung des jeweiligen Films im Hinblick auf die handelnden Personen in entscheidender Weise. Ihre individuelle Anschauungsweise kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie aus dem übergroßen Angebot an Schauspielern denjenigen oder eine Gruppe von Personen auswählt, die sich für den im Drehbuch beschriebenen Charakter in der tatsächlichen Darstellung am besten eignen. Wie aus dem Vertrag hervorgeht ist ihre Leistung erst dann erbracht, wenn die letzte Rolle besetzt ist. Damit ist klargestellt, dass es letztlich allein Sache der Klägerin ist den abstrakten Charakteren des Drehbuchs ein reales

KLEINER AUSZUG AUS DEM SEHR LESENSWERTEN URTEIL DES FINANZGERICHTS MÜNCHEN, FÜR ABONNENTEN KOMPLETT ALS PDF AUF [CASTMAG.DE](http://castmag.de)